Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/1/28 5Ob4/97t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.01.1997

Norm

ZPO §519 Abs1 G
MRG §37
MRG §37 Abs3 Z16

Rechtssatz

Wurde anläßlich eines Rekurses gegen einen Sachbeschluß imVerfahren nach§ 37 MRG dieser und das ihm vorangegangene Verfahren als nichtig aufgehoben, dann war das Rekursgericht funktionell als Berufungsgericht tätig. Die Anfechtung eines solchen Beschlusses des Rekursgerichtes ist daher gemäß § 519 Abs 1 ZPO iVm § 37 Abs 3 Z 16 MRG ohne Rücksicht auf den Wert des Entscheidungsgegenstandes und unabhängig vom Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage zulässig.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 4/97t
  Entscheidungstext OGH 28.01.1997 5 Ob 4/97t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0106942

Dokumentnummer

JJR_19970128_OGH0002_0050OB00004_97T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at